

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Hückeswagen, Postfach 100262, 42491 Hückeswagen

Staatskanzlei
Nordrhein-Westfalen

40190 Düsseldorf

Auf'm Schloß 1
42499 Hückeswagen
www.hueckeswagen.de

Sachbearbeiter Andreas Schröder
Bauen, Planung, Umwelt
Fachbereichsleiter III
Geschäftszeichen III/AS
Zimmer-Nr. 2.11
Telefon 02192 88-300
Telefax 02192 88-9300

Andreas.Schroeder@
hueckeswagen.de

Datum 13.01.2016

Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Grundsätzlich begrüßt die Schloss-Stadt Hückeswagen weiterhin die Aufstellung eines neuen LEP, in dem alle landesplanerischen Regelungen in einem Planwerk vereint werden. Positiv zu bewerten ist auch, dass wesentliche Änderungen am ersten Entwurf des LEP vorgenommen wurden.

Nachfolgend nehme ich zu einzelnen Kapiteln der textlichen Festlegungen des zweiten LEP-Entwurfs Stellung. Die den Einzelstellungen jeweils voranstehende Kapitelnummer ist dem Entwurf des LEPs im zweiten Beteiligungsverfahren entnommen.

zu 1.2 „Demographischer Wandel“

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass auf die Herausforderung, die durch den demographischen Wandel einhergehen, eingegangen wird. Allerdings wird nicht die aktuell überdurchschnittlich hohe Migration durch Flüchtlinge thematisiert. Diese deutliche Zunahme an Flüchtlingen bringt vielschichtige Veränderungen mit sich, wie z.B. hinsichtlich der Nachfrage nach Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten, und zeigt somit auch die Unwägbarkeiten von langfristigen Bevölkerungsprognosen auf.

Da davon auszugehen ist, dass viele dieser Menschen ein dauerhaftes Bleiberecht haben, muss für sie angemessener Wohnraum geschaffen werden. Hierfür sind weitere Flächen erforderlich, die bislang im LEP offensichtlich nicht berücksichtigt worden sind.

Die Landesregierung hat daher sicherzustellen, dass die raumordnungsrechtlichen Festlegungen im neuen LEP und den nachfolgenden Regionalplänen den so entstehenden Mehrbedarf an neuen Wohnflächen berücksichtigen. Entsprechende Ergänzungen im neuen Unterkapitel 1.2 als auch bei den Festlegungen für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung und das 5-ha-Ziel sind daher erforderlich.

Öffnungszeiten
Montag-Freitag 9-12 Uhr
Donnerstag 15-18 Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerbüro
Montag, Mittwoch, Freitag 8-12 Uhr
Dienstag 7-16 Uhr
Donnerstag 7-18 Uhr
jeden ersten Samstag
im Monat von 10-12 Uhr

Steuer-Nr. 221/5759/0298
USt.-ID-Nr. DE123240655

Bankverbindungen der Stadtkasse

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
BLZ 340 513 50 - Kto 34 101 139
IBAN DE 33 3405 1350 0034 1011 39
BIC WELADED1RWL

Volksbank Oberberg eG
BLZ 384 621 35 - Kto 320 182 20 16
IBAN DE 72 3846 2135 3201 8220 16
BIC GENODED1WIL

Volksbank Remscheid-Solingen eG
BLZ 340 600 94 - Kto 626 994
IBAN DE 88 3406 0094 0000 6269 94
BIC VBRSDE33

zu 1.3 „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“

Es wird zu Recht darauf eingegangen, dass eine bedarfsgerechte Entwicklung attraktiver Industrie- und Gewerbeflächen erfolgen muss. Bei der Bedarfsermittlung sollen die regionalen Anforderungen und Besonderheiten berücksichtigt werden. Dies geschieht jedoch mit Blick auf die industriell geprägte Gewerbestruktur und die topografischen Restriktionen im Bergischen Land in den neuen Zielen 6.1-1 (neu) nur in unzureichender Weise. Meine Einwendungen aus meiner Stellungnahme vom 14.02.2014 zu 6.3-3 halte ich insoweit aufrecht.

zu 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Im neuen Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ werden die vorigen Ziele 6.1-1 „Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“, 6.1-2 „Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, 6.1-10 „Flächentausch“ und 6.1-11 „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ vereint. Wesentliche Kritikpunkte meiner Stellungnahme vom 17.02.2014 bleiben jedoch bestehen.

So wurde die Rücknahmepflicht im Flächennutzungsplan für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, nicht aufgehoben. Gerade in einer Kleinstadt wie Hückeswagen, wo es aufgrund von objektiven, stadtplanerischen Kriterien nur eine oder zwei Potenzialflächen gibt, führt ein flächenmäßiger Tausch auf FNP-Ebene jedoch zur unmittelbaren Handlungsunfähigkeit der Gemeinde, wenn der Eigentümer hinsichtlich Preis oder Verfügbarkeit das Vorhaben nicht unterstützt. Vor diesem Hintergrund sollte den Kommunen mehr Spielraum in der Flächenentwicklung als bisher im LEP-Entwurf vorgesehen zugebilligt werden, indem die Klarstellung aufzunehmen ist, dass die Berechnungsmethode für Siedlungs- wie Gewerbeflächenbedarfe nur einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellt und daher offen ist für die Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe.

In Hückeswagen ist ein anhaltender Bedarf an Industrieflächen zu beobachten, der zurzeit nicht gedeckt werden kann, da alle Flächen reserviert oder belegt sind. Das Dilemma der wirklichen planerischen Verfügbarkeit von Gewerbe- und Industrieflächen besteht somit weiterhin, indem regionalplanerisch ausgewiesene Flächen aufgrund von eigentumsrechtlichen oder sonstigen Restriktionen nicht entwickelbar sind. Auf die Problematik der Anwendung einer landesweit einheitlichen Bedarfsermittlungsmethode wies ich bereits in meiner Stellungnahme vom 14.02.2014 hin, indem u.a. aus dem Bericht zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Oberbergischen Kreises zitiert wurde.

In ihrem Entwurf dient das Siedlungsflächenmonitoring weiterhin als wesentliches Beurteilungsinstrument für bestehende Bedarfe und Flächenverfügbarkeiten der Kommunen. Die Einstufung der verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen im Monitoring der Bezirksregierung Köln

sind jedoch in hohem Grade problematisch. Dort werden alle Flächen als Reserveflächen geführt, für die noch keine Baugenehmigung vorliegt. De facto kann es jedoch sein - wie im Fall der Hückeswagener Firma Klingenberg -, dass Flächen eigentumsrechtlich gesichert sind und somit keiner anderen Firma als Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen. Im Siedlungsflächenmonitoring gelten die Flächen jedoch weiterhin als Reservefläche mit dem Merkmal „Fläche ist verbraucht/für Umplanung vorgesehen“. Rechnerisch sind somit Reserveflächen vorhanden, die real nicht auf dem Markt zur Verfügung stehen.

zu 6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung

Die als Zielbestimmung in „Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung“ vorgesehene Pflicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren, wurde im aktuellen Entwurf in einen Grundsatz der Raumordnung im Rahmen von „6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“ geändert.

Diese Änderung ist zu begrüßen, da dieses strikte Flächenziel der Abwägung geöffnet wird und somit eine den lokalen Verhältnissen angepasste Bauleitplanung ermöglicht.

Gleichwohl schließe ich mich den Bedenken des Städte- und Gemeindebundes in der Bewertung des LEP-Entwurfes vom 30.1.2015 an, was die Methodik und Mengenvorgabe zur Umsetzung des Grundsatzes anbelangt:

Insofern stellt die Abstufung des 5-ha-Ziels auf einen Grundsatz der Raumordnung zwar eine Verbesserung dar. Sie bleibt aber rechtlich bedenklich. Denn auch die Festlegung eines Grundsatzes setzt voraus, dass dessen inhaltliche Vorgabe umsetzbar ist. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall, da weder der Festlegungstext noch die Erläuterungen ausführen, welchen Anteil die sechs Planungsregionen und die 396 Kommunen in NRW von diesem 5-ha-Ziel jeweils umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Aussage in den Erläuterungen, dass dies über die Auswertung des Monitorings erfolgen soll, reicht nicht aus, um zu bestimmen, in welchem Umfang wo welche Flächen zukünftig entwickelt werden können bzw. wo nicht und wie diese Mengenvorgabe bzw. -verteilung im Verhältnis zum Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung steht. Hierfür wären konkrete Kriterien erforderlich. Allerdings ist keine Methodik erkennbar, wie dies erfolgen sollte. Hätte die Landesplanungsbehörde eine solche Methode im Blick, müsste sie sie in den LEP aufnehmen, um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu genügen.

zu 6.3-3 Ziel Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die bisher geplante Zielbestimmung, nach der neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen sind, wurde zum einen um eine Ausnahme für die Nutzung von Brachflächen erweitert, die im Freiraum liegen. Zum anderen wurde die Ausnahme gestrichen, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist.

Im Fall der Brachflächenausnahme ist Voraussetzung für die gewerbliche und industrielle Nutzung, dass über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt, die aus dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Zwar ist die vom Städte- und Gemeindebund geforderte Erweiterung der Flächennutzung für GIB-Bereiche grundsätzlich zu begrüßen. Leider schränken aber die vorgesehenen engen Voraussetzungen das hierdurch neu geschaffene Nutzungspotenzial wieder erheblich ein. Auf den Voraussetzungskanon sollte daher verzichtet werden.

Die begrüßenswerte Intention, den Freiraum zu schützen und vorhandene Infrastrukturen kosteneffizient zu nutzen, ließe sich auch mit einem Grundsatz der Raumordnung verfolgen, der der Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit offen halten würde, in atypischen Fällen die bedarfsgerechte Entwicklung von Wirtschaftsflächen zuzulassen. Die bislang als Festlegung vorgesehenen Ausnahmen könnten in den Erläuterungen die Abweichung von der Anwendung des Grundsatzes beispielhaft konkretisieren. Ich verweise erneut auf meine Anregungen Einwendungen aus meiner Stellungnahme vom 14.02.2014 zu 6.3-3.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Persian

Der Bürgermeister
Dietmar Persian